

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Lebensversicherung

Prüfgegenstand

Versicherungsunternehmen

Prüfgesellschaft

Leitender Prüfer

Abschluss der Prüfungshandlungen am

Geschäftsjahr

2024

Die Prüfung beruht auf den Angaben des Geschäftsplans vom ... (Angabe des Datums)

Das Versicherungsunternehmen nimmt Erleichterungen für das Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern im Sinne von Art. 30a VAG in Anspruch

| Gegenstand des Standard-Mindestprüfvorgaben der Basisprüfung techn. RS Leben | |
|--|---|
| Standardprüfung | x |

| Zusätzliche Elemente der vorliegenden Basisprüfung | |
|--|---|
| Themenspezifischer Teil | x |

Version Vorlage

30.09.2024

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Lebensversicherung

Version Berichtsjahr 2024

VU:

| 1 Prüfpunkte Prüffeld Rückstellungen | | | | | | | |
|--------------------------------------|--|-----------------------|-----------|-----------------|---------------|-----|----------------|
| A | Rückstellungsbericht | Prüftiefe | Trifft zu | Trifft nicht zu | Erläuterungen | Art | Klassifikation |
| A.1 | Der Rückstellungsbericht des aktuellen Berichtsjahres (gemäss Art. 25 Abs. 2 VAG) enthält alle in der Leitlinie zum Rückstellungsbericht geforderten Angaben. <i>Hinweis: Formelle Prüfung der Vollständigkeit der Angaben (keine materielle Beurteilung der Daten).</i> | Prüfung | | | | | |
| A.2 | Die Excel-Beilage zum Rückstellungsbericht gemäss Leitlinie wurde vollständig ausgefüllt. <i>Hinweis: Formelle Prüfung der Vollständigkeit der Angaben (keine materielle Beurteilung der Daten).</i> | Prüfung | | | | | |
| A.3 | Mit den durch die Gesellschaft ausgewählten Teilbeständen in der Lasche "Rückstellungen" der Excel-Beilage ergeben sich keine oder durch die Gesellschaft erklärte und von der Prüfgesellschaft nachvollzogene Abweichungen zu den entsprechenden Rückstellungen in den Laschen "Einzel" und "Kollektiv", Zellen G64, G66 und G68. | Prüfung | | | | | |
| A.4 | Die Best Estimate Cashflows in der Excel-Beilage beinhalten gemäss Angabe der Gesellschaft keine Sicherheitsmargen. <i>Hinweis: Formelle Prüfung, ob der Best Estimate aus Sicht der Gesellschaft eingesetzt wurde.</i> | Kritische Beurteilung | | | | | |
| A.5 | Die Herleitung des Best Estimate Renditevektors und die Zuteilung der Assets in die Assetklassen in der Excel-Beilage erfolgte gemäss der SAV-Richtlinie (Kapitel 7.2.). Geben Sie bitte allfällige Abweichungen in den Erläuterungen an. | Prüfung | | | | | |
| A.6 | Die Überleitung in der Excel-Beilage, Lasche "Rückstellungen", zwischen dem Total der Rückstellungen und dem statutarischen Jahresabschluss konnte von der Prüfgesellschaft nachvollzogen werden. | Prüfung | | | | | |
| A.7 | Die Überleitung in der Excel-Beilage, Lasche "Rückstellungen", zwischen dem Total der Rückstellungen und dem Formular S1.L (Sollbetrag) konnte von der Prüfgesellschaft nachvollzogen werden. | Prüfung | | | | | |
| A.8 | Die IST-Rückstellungen (inklusive geplante, von der FINMA bewilligte Verstärkungen gemäss Alimentierungsplan) sind zum Bilanzstichtag pro gewählttem Teilbestand mindestens so hoch wie die Rückstellungen bei der Überprüfung. (Bei diesem Prüfpunkt geht es nur um den Vergleich der verschiedenen Rückstellungshöhen und nicht um eine weitergehende Prüfung der darunterliegenden Zahlen.) Bei "Trifft nicht zu" listen Sie bitte die entsprechenden Teilbestände auf. | Prüfung | | | | | |
| A.9 | Entweder ist im Rückstellungsbericht nachvollziehbar begründet, warum keine Kostenrückstellungen benötigt werden, oder die Excel-Beilage <i>Template Kostenrückstellung Leben</i> wurde vollständig ausgefüllt. <i>Hinweis: Formelle Prüfung der Vollständigkeit der Angaben (keine materielle Beurteilung der Daten).</i> | Prüfung | | | | | |

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen
Sparte Lebensversicherung
Version Berichtsjahr 2024

VU:

| B | Allgemeiner Teil | Prüftiefe | Trifft zu | Trifft nicht zu | Erläuterungen | Art | Klassifikation |
|-----|--|-----------------------|-----------|-----------------|---------------|-----|----------------|
| B.1 | Die Bestimmungen des Geschäftsplans zur Ermittlung und Verwendung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind eingehalten. | Prüfung | | | | | |
| B.2 | Wesentliche Auflösungen von versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 55 Bst. b AVO wurden der FINMA vorgängig mitgeteilt (Art. 41 Abs. 2 AVO-FINMA) <i>Hinweis: Diese Frage ist auch mit "Trifft zu" zu beantworten, falls keine Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 55 Bst. b AVO in wesentlicher Höhe vorgenommen wurde.</i> | Prüfung | | | | | |
| B.3 | Die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Jahresabschluss beurteilt die Prüfgesellschaft mit Blick auf Art. 54 Abs. 1 AVO als ausreichend. | Kritische Beurteilung | | | | | |
| B.4 | Im Rückstellungsbericht wurden Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen nachvollziehbar dargestellt (Art. 57 Abs. 1 AVO-FINMA). Listen Sie bitte die aus Ihrer Sicht fehlenden Änderungen auf. Falls keine Änderungen erfolgten, wählen Sie "Trifft zu". | Kritische Beurteilung | | | | | |
| B.5 | Es sind die der Prüfgesellschaft bekannten Unsicherheiten und künftigen Entwicklungen aufzulisten, die kurz- bis mittelfristig eine Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen notwendig machen könnten. | | | | | | |
| B.6 | Der Prüfgesellschaft sind keine Gründe bekannt, die eine Revision bzw. Aktualisierung des Geschäftsplans nötig machen würden (Art. 16 VAG und 54 AVO). | Kritische Beurteilung | | | | | |
| B.7 | Das Unternehmen überprüft mit angemessenen Methoden, dass Kapitalanlagen auf Risiko der Versicherungsnehmer für Verträge in den Versicherungszweigen A2 (Anteilsgebundene Lebensversicherungen), A6.1 (Fondsanteilsgebundene Kapitalisationsgeschäfte) und A6.2 (An interne Anlagebestände gebundene Kapitalisationsgeschäfte) tatsächlich zum Marktwert bilanziert werden. (Art. 110 Abs. 5 AVO) Für Produkte, bei denen die Marktwerte über Modelle ermittelt werden, sollen die Prozesse beim Versicherungsunternehmen im Kommentarfeld beschrieben werden. <i>Hinweis:</i> <i>Bitte berücksichtigen Sie die Präzisierungen zu diesem Prüfpunkt in den Erläuterungen.</i> | Prüfung | | | | | |

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen
Sparte Lebensversicherung
Version Berichtsjahr 2024

VU:

| 2 Prüfpunkte Prüffeld Bruttoprinzip und Sollbetrag | | | | | | | |
|---|--|------------------|------------------|------------------------|----------------------|------------|-----------------------|
| C | Bruttoprinzip | Prüftiefe | Trifft zu | Trifft nicht zu | Erläuterungen | Art | Klassifikation |
| C.1 | Die versicherungstechnischen Rückstellungen wurden brutto, d.h. ohne Anrechnung der abgegebenen Rückversicherung berechnet und mit dem gebundenen Vermögen bedeckt (Art. 59 AVO). | Prüfung | | | | | |
| D | Berechnung des Sollbetrags des gebundenen Vermögens | Prüftiefe | Trifft zu | Trifft nicht zu | Erläuterungen | Art | Klassifikation |
| D.1 | Bei der Berechnung der Sollbeträge für jedes gebundene Vermögen wurden jeweils die Verträge (bzw. Vertragskomponenten) korrekt zugeordnet. Die Zuordnung der Rückstellungen der einzelnen Verträge auf die gebundenen Vermögen wird vom Unternehmen ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert sowie periodisch geprüft. (Rz 101 FINMA-RS 24/2 "Lebensversicherung") | Prüfung | | | | | |
| D.2 | Die Summe der den Sollbeträgen zugeordneten Rückstellungen nach Art. 55 Bst. a AVO und Art. 55 Bst. b AVO und der entsprechenden Rückstellungen für das Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a Abs. 2 VAG, soweit das Versicherungsunternehmen für dieses die Erleichterungen nach Art. 30a VAG in Bezug auf Art. 17-20 VAG in Anspruch nimmt, ergeben die nach Art 55 Bst. a AVO und Art 55 Bst. b AVO bilanzierten Gesamtrückstellungen des Unternehmens. Rückstellungen nach Art 55 Bst. c AVO sind hier nicht zu berücksichtigen. | Prüfung | | | | | |
| D.3 | Für jedes gebundene Vermögen entspricht der Sollbetrag im Formular S1 den diesem gebundenen Vermögen zugeordneten versicherungstechnischen Rückstellungen einschliesslich der Zu- und Abschläge gemäss Art 18 VAG, Art. 56 AVO und Art. 59 AVO-FINMA. Insgesamt sind die Sollbeträge höher als die zugeordneten versicherungstechnischen Rückstellungen. | Prüfung | | | | | |

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Lebensversicherung

Version Berichtsjahr 2024

VU:

| 3 Prüfpunkte Prüffeld Einhaltung der AVO | | | | | | | |
|--|--|-----------|-----------|-----------------|---------------|-----|----------------|
| E | | Prüftiefe | Trifft zu | Trifft nicht zu | Erläuterungen | Art | Klassifikation |
| E.1 | Die Rückstellungen nach Art 55 Bst. a AVO werden einzelvertraglich nach den Tarifgrundlagen der laufenden Versicherungsverträge oder nach vorsichtigeren Grundlagen berechnet. Sie sind für jeden Teilbestand grösser oder gleich 0. (Art. 58 Abs. 1 AVO) <i>Die Prüfung der einzelvertraglichen Rückstellungen kann mithilfe von Stichproben erfolgen.</i> | Prüfung | | | | | |
| E.2 | Die Abfindungswerte sind durch die versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich allfälliger aktivierter Abschlusskosten gedeckt. (Art. 63 AVO) <i>Die Prüfung kann mithilfe von Stichproben erfolgen.</i> | Prüfung | | | | | |

| 4 Prüfpunkte Prüffeld Einhaltung der AVO-FINMA | | | | | | | |
|--|---|-----------------------|-----------|-----------------|---------------|-----|----------------|
| F | Versicherungstechnische Rückstellungen | Prüftiefe | Trifft zu | Trifft nicht zu | Erläuterungen | Art | Klassifikation |
| F.1 | Bei anteilgebundenen Lebensversicherungen werden die versicherungstechnischen Rückstellungen für Verträge oder Teile von Verträgen, deren Leistungen genau dem Wert eines vertraglich festgelegten und vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Bestandes an Aktiven entsprechen, nach dem Wert dieser Aktiven in der aufsichtsrechtlichen Jahresrechnung bestimmt. Ausserdem werden für weitere Verpflichtungen, etwa im Zusammenhang mit Todes- oder Erlebensfall oder Erwerbsunfähigkeit, gesonderte versicherungstechnische Rückstellungen gebildet. (Art. 33 AVO-FINMA) | Prüfung | | | | | |
| F.2 | Die gewählte Aufteilung des Gesamtbestandes in Teilbestände für die Bestimmung und die Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist aktuariell angemessen und entspricht zumindest der Aufteilung nach Anhang 1 AVO-FINMA. (Art. 40 Abs. 1 AVO-FINMA) | Kritische Beurteilung | | | | | |
| F.3 | Es gibt keinen Bestand von nicht unerheblicher Grösse innerhalb der gewählten Teilbestände, für den die versicherungstechnischen Rückstellungen seit längerer Zeit wesentlich unter den ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen liegen. (Art. 40 Abs. 3 AVO-FINMA) | Prüfung | | | | | |
| F.4 | Das Versicherungsunternehmen bildet separate Teilbestände für: - die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer, für die das Versicherungsunternehmen die Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG in Anspruch nimmt; - die konzerninterne Direktversicherung für die Art. 30d Abs. 1 VAG zur Anwendung kommt. (Art. 40 Abs. 4 und 5 AVO-FINMA) <i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine solchen Bestände gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i> | Prüfung | | | | | |
| F.5 | Die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen per Bilanzstichtag basiert auf Versicherungsbeständen, die zum Bilanzstichtag aktuell sind oder von diesen nur unwesentlich abweichen. (Art. 31 Abs. 1 AVO-FINMA) | Prüfung | | | | | |
| F.6 | Bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen, für welche die Zillmerung nach Art. 65 Abs. 1 AVO nicht zulässig ist, wird kein Abzug für die noch nicht getilgten Abschlusskosten vorgenommen. (Art. 36 Abs. 1 AVO-FINMA) | Prüfung | | | | | |

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen
Sparte Lebensversicherung
Version Berichtsjahr 2024

VU:

| G | Gebundenes Vermögen | Prüftiefe | Trifft zu | Trifft nicht zu | Erläuterungen | Art | Klassifikation |
|------------|---|------------------|------------------|------------------------|----------------------|------------|-----------------------|
| G.1 | Das Versicherungsunternehmen hat wirksame Prozesse und Kontrollen implementiert, um die jederzeitige Deckung des Sollbetrages gemäss Art. 74 AVO zu gewährleisten. | Prüfung | | | | | |
| G.2 | Die vom Versicherungsunternehmen festgelegten Kriterien, nach denen eine Neuberechnung des Sollbetrags zwischen zwei Rechnungsabschlüssen erfolgen muss, berücksichtigen in angemessener Weise ungünstige Ereignisse und Entwicklungen, die einen Einfluss auf den Sollbetrag haben. (s. Erläuterungsbericht zur AVO-FINMA, Art. 60 Abs. 2) | Prüfung | | | | | |

| 5 Prüfpunkte Prüffeld professionelle Versicherungsnehmer | | | | | | | |
|---|---|-----------------------|------------------|------------------------|----------------------|------------|-----------------------|
| H | Erleichterungen nach Art. 30a VAG | Prüftiefe | Trifft zu | Trifft nicht zu | Erläuterungen | Art | Klassifikation |
| H.1 | Die Abgrenzung zwischen Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern und übrigen Geschäft (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. k VAG sowie Art. 30a Abs. 3 und 4 VAG) erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsunternehmens unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und gemäss entsprechender Genehmigung durch die FINMA. | Prüfung | | | | | |
| H.2 | Die Abklärungs- und Dokumentationspflicht gemäss Art. 30b VAG ist sichergestellt. | Kritische Beurteilung | | | | | |
| H.3 | Geeignete Prozesse und Kontrollen stellen sicher, dass nur für Verträge, bei denen die Voraussetzungen gemäss Art. 98a Abs. 2 Bst. b–g VVG sowie Art. 111c AVO erfüllt sind und erfüllt geblieben sind, die Erleichterungen in Anspruch genommen werden. | Kritische Beurteilung | | | | | |
| H.4 | Geeignete Prozesse und Kontrollen stellen sicher, dass aus keinem der Verträge, für welche Erleichterungen in Anspruch genommen werden, Pflichtversicherungen mit allfälligen Ansprüchen zugunsten nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer resultieren (vgl. Art. 30a Abs. 4 VAG). | Kritische Beurteilung | | | | | |
| H.5 | Die Informationspflicht gemäss Art. 30c VAG ist sichergestellt. | Kritische Beurteilung | | | | | |